

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg (Leitung)
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 20.06.2025

Rundschreiben 03/2025

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
I. Beschlüsse
II. Erläuterungen

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 17b Sonderregelung für Angebote, die durch öffentliche Zuwendungen finanziert werden

Nach § 17a wird der folgende § 17b neu eingefügt:

„§ 17b Sonderregelung für Angebote, die durch öffentliche Zuwendungen finanziert werden

(1) ¹In Einrichtungen, für die wegen einer institutionellen, Projekt- oder Maßnahmenförderung durch eine öffentliche Stelle ein sog. Besserstellungsverbot im Sinne des § 8 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetzes bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gilt mit der Folge, dass höchstens die nach einem Tarifvertrag des

öffentlichen Dienstes entsprechende Entgelte erstattet werden, können auf Grundlage einer Dienstvereinbarung abweichend von §§ 12, 14 AVR DWBO sowie Anlage 14 für die Eingruppierung, das Entgelt sowie die Zulagen die entsprechenden Regelungen des TV-EKBO in der jeweils geltenden Fassung sowie die diesen ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge vereinbart werden. ²In der Dienstvereinbarung nach Satz 1 kann eine Geltung für die gesamte Einrichtung, Teile davon, bestimmte Gruppen oder einzelne Mitarbeitende festgelegt werden, soweit die Finanzierung der betreffenden Dienstverhältnisse dem Besserstellungsverbot unterliegt.

Sofern die Zahlung des Kinderzuschlags nicht refinanziert wird, kann - bei Erforderlichkeit - im Rahmen der Dienstvereinbarung auf die Zahlung des Kinderzuschlags verzichtet werden.

¹§ 17 Abs. 7 gilt entsprechend. ²Darüber hinaus ist in der Dienstvereinbarung zu vereinbaren, ob die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 9 AVR der Arbeitszeit des TV-EKBO angepasst wird oder sich die Tabellenentgelte des TV-EKBO entsprechend erhöhen. ³Ferner ist eine Regelung zur Besitzstandsregelung aufzunehmen, welche sicherstellt, dass Mitarbeitende im bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits bestehenden Arbeitsverhältnis aufgrund der Dienstvereinbarung keine Entgeltreduzierung erfahren.

¹Auf den Abschluss einer Dienstvereinbarung kann verzichtet werden, wenn es sich lediglich um ein einzelnes Projekt handelt, welches auf weniger als ein Jahr projektbefristet ist. ²Die Regelungen zum Inhalt der Dienstvereinbarung gelten im Übrigen entsprechend.

(2) ¹Die Dienstvereinbarung sowie eine Regelung nach Absatz 1 Unterabs. 3 ist der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. ²§ 17 Abs. 8 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Besteht in der Einrichtung keine Mitarbeitendenvertretung, ersetzt auf Antrag des Dienstgebers ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission die Dienstvereinbarung.

(4) Während der Geltung der Dienstvereinbarung oder des die Dienstvereinbarung ersetzenden Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Einigungsstelle finden § 17 und Anlage 17 AVR DWBO keine Anwendung.“

Anmerkung:

Vorstehende Regelung gilt nicht für allgemeinbildende Schulen (einschließlich Förderschulen) und Kindertagesstätten.“

2. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

- a) Die Richtbeispiele zur Anlage 1 Entgeltgruppe 1 werden wie folgt neu gefasst:
„Botin/Bote (ohne Führen von Kfz)“

- b) Die Richtbeispiele zur Anlage 1 Entgeltgruppe 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Reinigungskraft; Küchenhilfe; Servicekraft/Stationshilfe ohne pflegerischen Anteil“
- c) In den Richtbeispielen zur Anlage 1 Entgeltgruppe 3 A. wird „Präsenzkraft“ durch „Betreuungskräfte SGB XI“ ersetzt.
- d) Die Richtbeispiele zur Anlage 1 Entgeltgruppe 4 A. werden wie folgt neu gefasst:
„Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer; Unterstützungskraft in der Hausmeisterei; Beiköchin/Beikoch; Unterstützungskraft in der Verwaltung/im Einkauf“
- e) In den Richtbeispielen zur Anlage 1 Entgeltgruppe 6 A. wird „Mitarbeiterin/Mitarbeiter im nichtärztlichen medizinischen Dienst mit Standardtätigkeiten“ gestrichen; aufgenommen wird „Medizinische Fachassistentin/Medizinischer Fachassistent“; bei dem Richtbeispiel „Diätassistent“ wird der Zusatz „in der Großküche“ gestrichen.
- f) Die Richtbeispiele zur Anlage 1 Entgeltgruppe 7 A. werden wie folgt neu gefasst:
„Pflegefachfrau/Pflegefachmann; Erzieherin/Erzieher; Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger; Gruppenleiterin/ Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen; päd. Fachkraft in der Schulbegleitung; Med. techn. Radiologieassistentin/Radiologieassistent; med. Technologin/Technologie für Laboratoriumsanalytik, med. Technologin/Technologie für Radiologie, med. Technologin/Technologie für Funktionsdiagnostik, Med.-techn. Assistentin/Assistent; Physiotherapeutin/Physiotherapeut; Ergotherapeutin/Ergotherapeut; Logopädin/Logopäden; Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher; Finanzbuchhalterin/Finanzbuchhalter; Personalsachbearbeiterin/Personalsachbearbeiter; Fachinformatiker.“
- Den Richtbeispielen wird folgende Anmerkung hinzugefügt:
„Anmerkung:
Einer/einem Pflegefachfrau/-mann gleichgestellt sind Altenpflegerin/Altenpfleger; (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpflegerin und (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpfleger; (Kinder-)Krankenschwester, (Kinder-)Krankenpfleger.“
- g) In den Richtbeispielen zur Anlage 1 Entgeltgruppe 8 A. wird die Bezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch die Bezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ ersetzt; aufgenommen wird „Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent“ und „Motopäde“.

Den Richtbeispielen wird folgende Anmerkung hinzugefügt:

„Anmerkung:

Einer/einem Pflegefachfrau/-mann gleichgestellt sind Altenpfleger/Altenpflegerin; (Kinder-) Gesundheits- und Krankenpflegerin und (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpfleger; (Kinder-)Krankenschwester, (Kinder-)Krankenpfleger“

II. Erläuterungen

1. § 17b Sonderregelung für Angebote, die durch öffentliche Zuwendungen finanziert werden

Ein erheblicher Teil der Angebote der diakonischen Träger werden durch öffentliche Mittel refinanziert und unterfallen z. T. dem sog. Zuwendungsrecht. Teil des Zuwendungsrechts ist das sog. Besserstellungsverbot. Dieses legt fest, dass Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen als vergleichbare Angestellte des Zuwendungsgebers, was häufig einer Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, d.h. dem TVöD oder dem TV-L entspricht.

Teilweise übersteigt die Vergütung von Mitarbeitenden nach AVR jene der vergleichbaren Entgeltgruppen im TV-L und dem TVöD. Zudem erfolgen Entgelterhöhungen im TV-L/TVöD und den AVR DWBO zu unterschiedlichen Zeitpunkten, was zusätzlich die Refinanzierung erschwert. Dies hat in den vergangenen Jahren zunehmend zu wirtschaftlich defizitären Zuwendungsprojekten geführt, aufgrund dessen einige dieser Angebote eingestellt werden mussten. Aufgrund des gegenwärtigen politischen Sparkurses ist eine Umkehr dieses Trends mittelfristig nicht zu erwarten.

Mit dem neuen § 17b soll die tarifliche Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von §§ 12, 14 AVR DWBO sowie Anlage 14 ohne gesonderten Beschluss der AK den kirchlichen TV-EKBO, welcher sich am TV-L orientiert und die Entgelterhöhungen des TV-L in der Regel um 6 Monate versetzt übernimmt, zur Anwendung zu bringen, erforderlichenfalls ohne Kinderzuschlag.

Voraussetzung für die Anwendung des TV-EKBO auf die gesamte Einrichtung, Teile davon, bestimmte Gruppen oder einzelne Mitarbeitende ist:

- die Refinanzierung über eine institutionelle, Projekt- oder Maßnahmenförderung durch eine öffentliche Stelle (Bund, Land, Kommune), wobei derzeit Schulen und Kindertagesstätten ausdrücklich ausgenommen sind,
- die Geltung des Besserstellungsverbot,
- in der Regel der Abschluss einer Dienstvereinbarung

Ausnahme:

- ein auf weniger als ein Jahr befristetes Projekt
- bei fehlender Mitarbeitervertretung kann auf Antrag der Einrichtung ein Beschluss der AK die Dienstvereinbarung ersetzen.

In die Dienstvereinbarung sind aufzunehmen:

- a) entsprechend § 17 Abs. 7 AVR DWBO die Gründe, die zu der vereinbarten Maßnahme führen.
- b) Wird die Dienstvereinbarung für einen wirtschaftlich selbständigen Teil einer Einrichtung abgeschlossen, ist dieser zu bezeichnen und mit einer Liste der von der Dienstvereinbarung betroffenen Personen zu kennzeichnen. Bei einer Änderung von Arbeitsplätzen und bei einer Neubesetzung ist diese Liste entsprechend fortzuschreiben, im Streitfall entscheidet die Einigungsstelle gem. Anlage 7.
- c) Anpassung der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 9 AVR an die Arbeitszeit des TV-EKBO, alternativ Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-EKBO entsprechend.
- d) eine Besitzstandsregelung, welche sicherstellt, dass Mitarbeitende im bei Inkrafttreten dieser Regelung bereits bestehenden Arbeitsverhältnis aufgrund der Dienstvereinbarung keine Entgeltreduzierung erfahren. Hierbei kann vereinbart werden, dass eine dadurch entstehende entsprechende Zulage durch zukünftige Entgelterhöhungen und/oder Stufensprünge abgeschmolzen wird.
- e) sofern erforderlich, der Verzicht auf den Kinderzuschlag.

Es gelten die § 17 Abs. 8 und 9 entsprechend, d.h. kommt eine Dienstvereinbarung innerhalb von drei Monaten nicht zustande (vorläufiges Scheitern der Dienstvereinbarung), kann jede Seite die Entscheidung der Einigungsstelle gem. Anlage 7 beantragen. Die Frist beginnt mit schriftlicher Aufforderung der Dienststellenleitung oder Mitarbeitendenvertretung bzw. der Gesamtmitarbeitendenvertretung und im Falle der Aufforderung durch die Dienststellenleitung mit vollständiger Information. Die Entscheidung der Einigungsstelle tritt an Stelle der Dienstvereinbarung.

Die Dienstvereinbarung bzw. die Entscheidung der Einigungsstelle ist nach ihrem Abschluss der AK DWBO zuzuleiten. Dazu sind von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) eine Aufstellung, welche Unterlagen der MAV vorgelegt worden sind,
- c) ggf. die Bestätigung, dass die Gesamtmitarbeitendenvertretung informiert worden ist und ggf. deren Stellungnahme,

- d) die Bestätigung der Mitarbeitendenvertretung, dass ihr die erforderlichen Unterlagen vorgelegen haben und sie ihre Rechte wahrnehmen konnte.

Ein zustimmender Beschluss der AK ist bei Vorlage einer Dienstvereinbarung nicht erforderlich. Diese Regelung dient lediglich einerseits der Transparenz des anzuwendenden Arbeitsrechts und ermöglicht andererseits eine Evaluation.

Während der Geltung der Dienstvereinbarung oder des die Dienstvereinbarung ersetzenden Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Einigungsstelle finden § 17 und Anlage 17 AVR DWBO gem. Abs. 5 keine Anwendung.

Die Arbeitsrechtliche Kommission DWBO ist übereingekommen, die neue Regelung des § 17b AVR DWBO nach einer angemessenen Zeit auszuwerten und auf ihre Ausweitung auf andere zuwendungsrelevante Arbeitsbereiche (insbesondere Kindertagesstätten und Schulen) zu überprüfen.

2. Anlage 1

Eingruppierungskatalog

Für die Eingruppierung der Mitarbeiter der Diakonie ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVR DWBO i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 AVR DWBO die Entgeltgruppe maßgeblich, deren Tätigkeitsmerkmale die der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter übertragene Tätigkeit erfüllt und die der Tätigkeit das Gepräge gibt, wobei es auf das zeitliche Ausmaß der übertragenen Tätigkeit, sofern sie nicht nur einen geringen Teil der Gesamttätigkeit ausmacht, nicht ankommt. Für die demnach ausgeübte Tätigkeit ist der Eingruppierungskatalog in Anlage 1 maßgeblich. Eine Einordnung erfolgt auf Basis der darin enthaltenen Ober- und Untersätze sowie des Katalogs an Richtbeispielen. Die erforderliche Prägung liegt jedenfalls dann vor, wenn die Gesamttätigkeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters die Merkmale eines Richtbeispiels erfüllt. Wird dagegen die einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter übertragene Tätigkeit von einem Richtbeispiel nicht oder nicht voll erfasst, muss grundsätzlich auf die allgemeinen Merkmale zurückgegriffen werden

Vor diesem Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe der Arbeitsrechtlichen Kommission die in der Anlage 1 der AVR DWBO enthaltenen Richtbeispiele daraufhin überprüft, ob den Richtbeispielen noch aktuell gültige Tätigkeitsbeispiele zu Grunde liegen. Sofern einem Richtbeispiel kein in sich abgeschlossenes Berufsbild zu Grunde liegt, wurde es gestrichen, andere konkretisiert. Neue relevante Berufsbilder wurden aufgenommen oder die Bezeichnungen aktualisiert. Eine generelle Aufwertung von Berufsfeldern erfolgte nicht.



Andrea U. Asch
Vorständin DWBO